

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Wangerland
(Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den von den Unterkunftsgebern/innen an die Wangerland Touristik GmbH elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlinemeldescheinverfahren
- b) den von den Unterkunftsgebern/innen an die Wangerland Touristik GmbH nicht elektronisch übermittelten Daten aus dem manuellen Meldescheinverfahren, d. h. Übergabe der Durchschriften der von den Gästen ausgestellten Meldescheinen
- c) den von der Wangerland Touristik GmbH manuell erstellten Meldescheinen gemäß § 7
- d) bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangerland
- e) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung zum Tourismusbeitrag nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wangerland

erheben.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgebern im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, den 30.06.2021

Mühlena, Bürgermeister